

# RS UVS Kärnten 1993/02/17 KUVS-1472/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1993

## Rechtssatz

Im Bereich von § 97 Abs 5 StVO ist es zur Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinnes des§ 44a Z 1 VStG 1991 erforderlich, im Spruch zu umschreiben, welches bestimmte Zeichen des Straßenaufsichtsorgans nicht befolgt wurde. Im Beweisverfahren ist festzustellen, ob der Fahrzeuglenker das Haltezeichen erkennbar wahrgenommen hat (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)